38. Ift die Wiberruflichkeit der Bollmachten nach gemeinem beutschen Rechte eine Prohibitionorm in dem Sinne, daß der einheimische Richter abweichende Bestimmungen eines fremden Rechtes nicht zur Anwensbung bringen barf?

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1892 i. S. Re. (KL.) w. Ra. (Intervenienten). Rep. VL 155/92.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Re. zu New York flagte als angeblicher Cessionar eines gewissen Sch. baselbst eine bem letteren zustehende Forderung an den G.'schen Nachlaß gegen die den letteren verwaltenden Testamentsvollstrecker ein. Diese verkündeten dem Ra., welcher ebenfalls Cessionar des Sch. in Ansehung des größeren Teiles derselben Forderung zu sein behauptete, den Streit und schieden, nachdem Ra. als Intervenient in den Streit eingetreten war, und sie selbst den streitigen Betrag hinterlegt hatten, aus dem Prozesse aus. Die Gerichte erster und zweiter Instanz nahmen in thatsächlicher Beziehung an, daß dem Intervenienten der fragliche Anspruch von Sch. zu einer Zeit abgetreten sei, als dem Kläger nur erst eine Vollmacht zur Einziehung des

Betrages von Sch. in New-York erteilt gewesen sei, und daß — inssofern es darauf ankommen sollte — jene Abtretung an den Intersvenienten den G.'schen Testamentsvollstreckern früher angezeigt worden sei als eine vom Kläger ferner behauptete spätere Abtretung an diesen, und erkannten aus diesen Gründen zu Gunsten des Intersvenienten. Vom Reichsgerichte wurde auf Revision des Klägers dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Grunben:

..., Die Aufhebung bes vorigen Urteiles mußte erfolgen, weil das Berufungsgericht es aus rechtsirrigen Gründen abgelehnt hat, in eine Erörterung bes gälle biefer Art normierenben New-Yorker Rechtes einzutreten. Der Rläger hat seinen Unspruch von vornherein nicht bloß auf die . . . "Ceffion" überschriebene Urtunde vom 3. März 1891 gestütt, sondern auch auf eine angeblich am 10. Februar 1891 von Sch. auf ihn ausgestellte "General- und Spezialvollmacht", welche fich felbst ausbrücklich als "untundbar und unwiderruflich" bezeichnet. In biefer Beziehung hat er gleich anfangs die Behauptung aufgestellt, daß nach bem im Staate New-Pork geltenben Rechte eine Vollmacht aultig als unwiderrufliche erteilt werden könne, und weiterhin . . . bie Behauptung, bag nach bem New-Yorker Rechte eine Bollmacht, laut welcher der Mandatar einen Anteil an dem Gegenstande des Mandates haben folle, ohne Zustimmung des Mandatars nicht widerrufen werden könne. In der Berufungsverhandlung hat er endlich noch die Behauptung binzugefügt, daß nach bemfelben Rechte ber Erteiler einer unwiderruflichen Vollmacht teinerlei Verfügung mehr über ben Gegenstand berselben habe. Das Oberlandesgericht ift nun bavon ausgegangen, bag allerbings auf die von Sch. und bem Rlager, welche beibe zu New-Port wohnten, miteinander geschlossenen Rechtsgeschäfte ber Regel nach das bortige Recht anzuwenden sein würde, hat aber boch eine Reftstellung wegen ber hier behaupteten Rechtsnormen beshalb für entbehrlich gehalten, weil ein Rechtsfat, welcher die freie Wiberruflichkeit bes Mandates ober die rechtliche Berfügungs= freiheit eines Mandanten einschränkte, mit bem im heimischen Rechte anerkannten Grundsate ber rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigfeit ber Person unvereinbar fein wurde und aus biesem Grunde, als gegen einen probibitiven Rechtsfat verftogenb, von einem einbeimischen Richter nicht würde angewandt werben burfen. Darin war aber eine Verkennung des Begriffes der Prohibitivnorm nach gemeinem deutschen Rechte, bezw. eine rechtsirrige Anwendung des Grundsates der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Person zu erdlicken. Richtig ist, daß nach gemeinem Rechte das Mandat nicht unwiderrussich gemacht werden kann, wie auch das Reichsgericht...,

val. Entsch. bes R.G.'s in Civilf. Bb. 3 S. 186 fig., fcon ausgeführt hat. Aber bas ift teine Prohibitionorm im Sinne bes internationalen Privatrechtes, wie benn auch S. 187 a. a. D. ausbrudlich gesagt ift, daß die Unwiderruflichkeit bes Mandates nicht etwa den guten Sitten widerstreiten würde. Es handelt sich dabei eben keineswegs um den Grundsatz ber Selbständigkeit der Berson. Die der Berson zukommende rechtliche Würde ist ohne Aweifel im amerikanischen Rechte beutzutage ebensogut anerkannt wie im beutschen. Wenn für gewisse Ralle die Unwiderruflichkeit eines Mandates, bezw. bie Ginschränkung des Berfügungsrechtes bes Mandanten nach Nem-Porter Recht behauptet wird, so ist bamit nur gesagt, bag für folde Falle biefes Recht bie Begriffe ber Bollmacht und ber Ceffion. bezw. Die innere und die außere Seite ber bei biefen Inftituten in Frage kommenden Rechtsverhaltniffe nicht mit folder Scharfe auseinanderhalte, wie es bei uns zu geschehen pflegt, daß es eben ber Sache nach in folden Rallen fich in Form ber Bollmacht zugleich eine eventuelle Celfion vollziehen laffe. Mit ber Selbständigkeit ber Berson hat dies so wenig zu thun, wie die Anerkennung der Unwiderruflichkeit bes mandatum in rem suam im Berlaufe ber romischen Rechtsentwickelung. Wie ber Rlager bei ber naben Berwandtschaft bes preußischen Landrechtes mit dem gemeinen Rechte mit Recht als bedeutsam hervorgehoben hat, stellt das erftere in §. 159 1. 13 die Unwiderruflichkeit des Vollmachtsvertrages sogar nur als Regel hin, fest also die Bulaffigfeit von Ausnahmen voraus.

War hiermit ein Grund zur Aufhebung des vorigen Urteiles gegeben, so konnten auch keine anderweitigen Erwägungen zur Aufrechthaltung desselben führen. Der Grund, aus welchem das Landgericht die Unerheblichkeit der behaupteten New-Yorker Rechtsfäße gefolgert hatte, daß nämlich trot etwaiger Unwiderruflichkeit der dem Rläger erteilten Vollmacht als solcher die Cession an den Intervenienten gültig sein würde, konnte allenfalls ausreichend erscheinen, solange

nicht auch die Ausschließung der weiteren Verfügungsmacht des Manbanten ausdrücklich behauptet war; da das in der Berufungsinstanz geschehen ist, würde er seinesfalls mehr genügen. Da die beiden Kontrahenten in New-York wohnten, so ist selbstverständlich das dort gestende Recht soweit maßgebend, als es überhaupt hier auf das persönliche Recht der Kontrahenten ankommt. Wie weit lehteres der Fall ist, wird sich mit Sicherheit erst nach Ermittelung der fraglichen New-Yorker Rechtssäpe bestimmen lassen, da gerade ihr Inhalt dabei erheblich werden kann."...